

AZ: sse-23478/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob der Beschwerdeführer gegen die Beschwerdegegnerin einen Anspruch auf Preissenkung für das zweite Belieferungsjahr hat.

Der Beschwerdeführer schloss mit der Beschwerdegegnerin ab dem 01.01.2023 einen Sonderkundenvertrag mit einer Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten und einer Preisgarantie für den gleichen Zeitraum ab Lieferbeginn. Vereinbart waren ein Bruttogrundpreis von 17,00 EUR/Monat und ein Bruttoarbeitspreis von 49,07 ct/kWh, ein Sofortbonus in Höhe von 10,00 EUR sowie ein Treuebonus in Höhe von 196,00 EUR. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin war geregelt:

„§ 5 Preisänderungen

[1] Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer (ausschließlich bei Privatkunden), die Stromsteuer, die jeweils an die Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, das Entgelt für den Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWKG-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV [§ 19-StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17f EnWG [Offshore-Netzumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.

[2] Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Abs. 1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

[3] Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

[...]

[7] Abs. 2 bis 5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Gewinnung, Erzeugung, Speicherung oder den Verbrauch von elektrischer Energie sowie die Netznutzung (Übertragung und Verteilung), den Messstellenbetrieb oder die Messung betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

[8] Wenn für den vereinbarten Tarif ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach Abs. 2 bis 5, der Umsatzsteuer nach Abs. 6, sowie auf der Grundlage von Abs. 7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Abs. 1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Abs. 2 Satz 5.“

Der Beschwerdeführer verlangte von der Beschwerdegegnerin einen Tarifwechsel ab dem 01.01.2023 oder günstigere Preise für das zweite Jahr im abgeschlossenen Tarif. Einen von der Beschwerdegegnerin angebotenen Tarifwechsel lehnte der Beschwerdeführer ab. Die außerordentliche Kündigung des Beschwerdeführers bestätigte die Beschwerdegegnerin als ordentliche Kündigung zum 31.12.2024.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin verlange für das zweite Belieferungsjahr überhöhte Preise, da das allgemeine Preisniveau inzwischen wieder deutlich gesunken sei. Die Beschwerdegegnerin sei bei Kostensenkungen vertraglich verpflichtet, die Preise zu senken. Das neue Tarifangebot der Beschwerdegegnerin habe er nicht annehmen können, weil damit unter anderem die Verpflichtung verbunden gewesen wäre, den für das Jahr 2023 gewährten Treuebonus zurückzuzahlen. Er sei aus wichtigem Grund berechtigt gewesen, den Liefervertrag vorzeitig zu kündigen.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß, das Jahr 2024 zu einem Arbeitspreis von nicht mehr als 31,00 ct/kWh abzurechnen und ihm den vertraglich vereinbarten Bonus zu gewähren.

Die Beschwerdegegnerin lehnt dies ab.

Sie ist der Auffassung, der Preis basiere auf dem beschafften Strom für die gewählte Laufzeit, was für diesen Zeitraum stabile Kosten gewährleiste. Der Vertrag könne daher bei fallenden Marktpreisen nicht vorzeitig beendet werden, da dies für die Beschwerdegegnerin durch den Rückverkauf der übrigen Mengen zu niedrigeren Preisen nicht wirtschaftlich wäre. Eine Kündigung als rechtsgestaltende einseitige Willenserklärung könne nicht zurückgenommen werden. Sie berücksichtige die vertraglich vereinbarten Preise.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Abrechnung des zweiten Belieferungsjahres zu abgesenkten Preisen.

Die zwischen den Beteiligten vereinbarte Preisgarantie steht einem solchen Anspruch entgegen.

Bei Vertragsschluss haben beide Vertragspartner sich an die Anfangspreise gebunden. Diese sollten für die Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten garantiert sein. Die Preisgarantie schloss für diesen Zeitraum Preissteigerungen grundsätzlich ebenso aus wie Preissenkungen. Die Regelungen in den AGB sind insoweit eindeutig.

Die Beschwerdegegnerin hätte die Preise während des laufenden Garantiezeitraums nur verändern dürfen, wenn entweder gemäß § 5 Abs. 6 AGB die Umsatzsteuer geändert worden wäre, oder wenn nach § 5 Abs. 7 AGB künftig neue Be- oder Entlastungen bei den Steuern, Abgaben oder staatlich veranlassten Umlagen wirksam geworden wären. Beide Voraussetzungen trafen nicht zu. Kostenveränderungen bei den Beschaffungs- und/oder Vertriebskosten waren gerade keine Preisbestandteile, die die Beschwerdegegnerin zu Preisänderungen berechtigt hätten. Im vorliegenden Fall waren Preisänderungen wegen der vereinbarten Preisgarantie nach § 5 Abs. 8 AGB ausgeschlossen. Auch eine Saldierung nach § 5 Abs. 2 Satz 5 AGB musste die Beschwerdegegnerin für das zweite Belieferungsjahr nicht vornehmen. Entgegen der Vorstellung des Beschwerdeführers bestand keine Verpflichtung zu Kostensenkungen. Die Beschwerdegegnerin hatte dem Beschwerdeführer nach dem Vortrag der Beteiligten mindestens ein Tarifwechselangebot unterbreitet. Auch auf einen Wechsel in einen günstigeren Tarif besteht während der Vertragslaufzeit grundsätzlich kein Rechtsanspruch.

Dies ist eine Folge des Umstandes, dass die Beteiligten bei Vertragsschluss eine Mindestlaufzeit und eine Preisgarantie vereinbart hatten. Preisgarantien wirken nicht nur zu Gunsten eines Vertragspartners, sondern sie wirken in beide Richtungen und binden immer beide Vertragspartner gleichermaßen. Dies bedeutete für den Beschwerdeführer einerseits, dass die Beschwerdegegnerin im Garantiezeitraum gestiegene Beschaffungskosten nicht an diesen hätte weitergeben dürfen, selbst wenn dies zu einem Zuschussgeschäft geführt hätte. Andererseits konnte aber auch der Beschwerdeführer nicht verlangen, von den im Jahr 2023 wieder gesunkenen Beschaffungskosten an der Strombörse zu profitieren.

Dem Beschwerdeführer stand aus diesem Grunde auch kein Recht zu, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Nach § 314 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) kann jeder Vertragsteil Dauerschuldverhältnisse aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Im vorliegenden Fall ist ein Kündigungsrecht jedenfalls unter Beachtung der beiderseitigen Interessen abzulehnen. Denn das Risiko einer veränderten Kostensituation ist bei Verträgen mit Preisgarantien von Beginn an Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen. Versorgungsunternehmen beschaffen in aller Regel die Energie für ihre Kunden langfristig. Sie kalkulieren auf der Grundlage von Beschaffungsmöglichkeiten die Preise, die dann den Verbrauchern angeboten werden. In der besonderen Situation aufgrund des Ukraine-Krieges Ende 2022 hat die Beschwerdegegnerin für den Vertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit einen relativ hohen Bruttoarbeitspreis angeboten, der jedoch noch unter den Preisen lag, die viele Wettbewerber bundesweit zum damaligen Zeitpunkt ab dem 01.01.2023 angesetzt haben. Wie sich die Preise langfristig entwickeln würden, war zum damaligen Zeitpunkt für beide Vertragspartner kaum absehbar. Mit dem Vertragsschluss für 24 Monate sind

beide Vertragspartner das Risiko eingegangen, von für sie günstigen Marktentwicklungen nicht profitieren zu können. Der Beschwerdeführer hat sich seinerzeit für diesen Vertrag entschieden. Nach den Grundsätzen des Zivilrechts sind Verträge von beiden Vertragspartnern einzuhalten. Ein wichtiger Grund zur vorzeitigen Beendigung des Liefervertrages nach § 314 Abs. 1 BGB lag nicht vor. Die Beschwerdegegnerin hat die Kündigung des Beschwerdeführers vom Oktober 2023 korrekt in eine ordentliche Kündigung umgedeutet und dem Beschwerdeführer die Beendigung des Liefervertrages zum 31.12.2024 bestätigt. Die versprochenen Boni hat der Beschwerdeführer bereits erhalten. Sie müssen nicht zurückgezahlt werden, wenn der Liefervertrag zum 31.12.2024 endet.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer akzeptiert die Preisvereinbarungen des zum 01.01.2023 abgeschlossenen Liefervertrages bis zum 31.12.2024. Ein Anspruch auf Berücksichtigung gesenkter Preise besteht nicht.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Dezember 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann